

Amtsgericht Salzgitter

Geschäfts-Nr.:

25 C 95/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Abschrift

Verkündet am:

18.12.2007

~~Michaela~~, Just.Ang.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verf. Nr.		Mitl.	GT-Recht.	Publ. Spruch.
RA	EINGEGANGEN			Recht. Spruch.
SB	21. Dez. 2007			Ök. Spruch.
Recht. Spruch.	Rechtsanwälte + Notare Dr. Kapahnke, Rebe, Dr. Selle			Zahl. Spruch.
zdA	Tätigkeitsbereich	Rückgabe	Abheben	Stellung.

Der Frau [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: 8173/06ro-Z/fi

gegen

Firma [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG vertreten durch den Vorstand,

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Salzgitter im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.12.2007 durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.544,28 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2006 sowie eine Nebenforderungen in Höhe von 120,34 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.584,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall geltend. Das Fahrzeug der Klägerin wurde bei einem Unfall vom 06.04.2006 beschädigt. Der Unfallgegner der Klägerin, welcher bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, war der alleinige Unfallverursacher, so dass die Beklagte unstreitig 100 % des der Klägerin entstandenen Schadens zu tragen hat.

Noch am Unfalltag mietete die Klägerin bei der Fa. [REDACTED] Autovermietung in Salzgitter-Lebenstedt als Unfallsatzfahrzeug einen Skoda Fabia Combi, ein Fahrzeug der Gruppe 4, für einen Zeitraum von 22 Tagen. Wegen des Inhalts des entsprechenden Mietvertrages vom 06.04.2006 wird auf dessen zur Akte gereichte Ablichtung (Bl. 9 d. A.) Bezug genommen. Am selben Tag, allerdings nach Anmietung des Fahrzeuges durch die Klägerin rief der Zeuge B. [REDACTED] von der Beklagten die Klägerin an und wies sie unter anderem darauf hin, dass die Möglichkeit bestehen würde, ein Fahrzeug zu einem Preis von 34,00 € kalendertäglich anzumieten. Die Klägerin machte vom Angebot der Beklagten keinen Gebrauch. Insgesamt nutzte die Klägerin das Mietfahrzeug innerhalb von 18 Tagen. Die Fa. [REDACTED] Autovermietung stellte der Klägerin hierfür einen Betrag von 2.026,11 € in Rechnung, wobei lediglich 18 Tage statt der ursprünglich vereinbarten 22 Tage berechnet wurden. In diesem Preis waren enthalten Zustellungs- bzw. Abholungskosten, Kosten einer Vollkasko- und einer Insassenunfallversicherung sowie die Kosten für Bestimmung eines Zusatzfahrers. Die Beklagte zahlte hierauf 340,00 €. Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 11.09.2006 wurde die Beklagte zur Zahlung der restlichen Kosten bis zum 22.09.2006 aufgefordert.

Die Klägerin beauftragte den Sachverständigen [REDACTED] mit der Begutachtung des erlittenen Schadens. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 11.04.2007 unter anderem fest, dass das Fahrzeug der Klägerin einen Totalschaden erlitten hatte und schätzte die Wiederbeschaffungsdauer auf 7-8 Kalendertage.

Die Klägerin berechnet den im vorliegenden Fall angemessenen „Normaltarif“ anhand der Schwacke-Liste 2006 einschließlich der Nebenkostentabelle und ermittelt einen Betrag von 1.680,80 €. Die Klägerin behauptet, dass sie das Fahrzeug für einen festen Zeitraum bis zum 28.04.2006 angemietet und deswegen keine Möglichkeit gehabt habe, vorzeitig den Vertrag zu kündigen. Die Klägerin lässt sich ersparte Eigenkosten in Höhe von 5 % der Rechnungssumme anrechnen und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.584,80 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2006 sowie eine Nebenforderung in Höhe von 120,34 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin sei nach Mitteilung der günstigen Mietwagenpreise durch den Zeugen █████ verpflichtet gewesen, das bei der █████ gemietete Fahrzeug dort zurückzugeben und über die Beklagte ein deutlich günstigeres Mietfahrzeug anzumieten.

Die Beklagte meint im Übrigen, die Nebenkosten seien auf den „Normalgrundtarif“ nicht aufzuschlagen. Sie ist weiter der Ansicht, der Klägerin stünde allenfalls ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten für die durch den Gutachter █████ geschätzte Wiederbeschaffungsdauer von maximal 8 Tagen zu. Die Beklagte behauptet zudem, die Klägerin habe das Fahrzeug bei der Fa. █████ Autovermietung zu einem übersteuerten Unfallersatztarif angemietet, wobei ihr ein günstigerer Normaltarif zugänglich gewesen sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die berechtigte Forderung der Klägerin ist von der Beklagten nicht in voller Höhe beglichen worden.

Der Anspruch der Klägerin dem Grund nach ist unstrittig.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten für die Zeit bis zum 24.04.2006, also für 18 Tage. Grundsätzlich bemisst sich die Dauer, für die Kosten für einen Mietwagen begehrt werden können, bei fiktiver Abrechnung zwar nach dem im Sachverständigengutachten genannten Zeitraum. Das Gericht meint aber, dass die Klägerin das Gutachten abwarten durfte. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Zeuge █████ bekundet hat, er habe mit der Klägerin darüber gesprochen, dass es sich um einen Totalschaden handeln könne. Denn die Beauftragung eines Sachverständigen dient ja gerade dazu, das Ausmaß des Schadens durch einen Fachmann richtig zu

beurteilen. Daher musste sich die Klägerin nicht auf die Einschätzung des Zeugen ██████ verlassen.

Sofern die Beklagte eingewandt hat, der Klägerin sei auch ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen, geht der diesbezügliche Einwand ins Leere.

Das Gericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH davon aus, dass die Prüfung der Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifs für den Geschädigten nur dann zu erfolgen hat, wenn dieser überhaupt Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben musste. Solche Zweifel wären jedoch jedenfalls dann nicht geboten, wenn die der Klägerin angebotenen Konditionen dem durchschnittlichen Normaltarif entsprachen. Es ist davon auszugehen, dass der Normaltarif nach den gemittelten Werten der sogenannten Schwacke-Liste zu ermitteln ist. Diese Liste hat sich im Wesentlichen bewährt und wird auch von den Versicherungen, so anscheinend auch von der Beklagten, beim Fehlen anderer Anhaltspunkte häufig angewandt.

Als „Normaltarif“ ist nach Ansicht des Gerichts der durchschnittliche Tarif der am örtlichen Markt ansässigen Anbieter der Mietfahrzeuge anzusehen. Es kann dabei nicht auf einzelne Ausreißer nach unten oder nach oben ankommen – entscheidend ist der durchschnittliche Mietpreis. Diesen durchschnittlichen, von den Werten der Schwacke-Liste 2006 abweichenden, Mietpreis hat die Beklagte jedoch nicht hinreichend dargelegt. Die bloße Tatsache, dass es möglich ist, ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Mietfahrzeug für 34,00 € kalendertäglich anzumieten, bedeutet noch nicht, dass es sich hierbei um den durchschnittlichen Tarif auf dem Salzgitteraner Mietwagenmarkt handelt. Hier hätte die Beklagte schon darlegen müssen, wie hoch nach ihrer Auffassung der Normaltarif in Wirklichkeit ist. Mangels solchen Vorbringens ist daher von den Werten in der Schwacke-Liste auszugehen.

Dabei ist nicht nur der Mietwagenpreis gemäß der Schwacke-Liste zu berücksichtigen, sondern auch die etwaigen Nebenkosten. Aus zahlreichen Parallelverfahren anderer Haftpflichtversicherungen gegen die Kunden der Fa. ██████ Autovermietung ist gerichtsbekannt, dass die Verträge der Fa. ██████ jedenfalls insoweit Inklusivverträge sind, als darin die Vollkaskoversicherung, die Insassenunfallversicherung und das Recht auf beliebige Anzahl von Zusatzfahrern enthalten sind.

Die Kosten der Kaskoversicherung sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Es liegt nach Auffassung des Gerichts auf der Hand, dass jemand, der sein Auto mietet, einem viel erheblicherem Kosten- und Haftungsrisiko ausgesetzt ist, als jemand, der sein eigenes Kfz

fährt. Das liegt daran, dass bei einer Beschädigung des eigenen Fahrzeuges der Eigentümer die Wahl hat, ob und inwieweit er das Fahrzeug instand setzen wird. Er kann daher das Kostenrisiko selbst kontrollieren und Kosten ggf. vermeiden. Beschädigt dagegen jemand ein Mietfahrzeug, muss er zwingend Schadensersatz leisten, wobei hier die Kosten einer kompletten und optimalen Reparatur geschuldet werden, die man möglicherweise bei eigenem Fahrzeug – zumal bei lediglich äußeren Beschädigungen – aufschieben oder gar darauf verzichten würde.

Ebenfalls sind die Zustellkosten zu berücksichtigen. Deren Entstehung ist nicht streitig, die Höhe der zu berücksichtigenden Kosten ist der Schwacke-Liste zu entnehmen und mit insgesamt 60,- € anzusetzen.

Ebenfalls sind die Kosten für einen Zusatzfahrer, welche laut Nebenkostentabelle mit 10,00 € täglich zu Buche schlagen, zu berücksichtigen. Es kann, insbesondere bei längerfristigen Mietverträgen, wie etwa im vorliegenden Fall, nicht exakt vorhergesehen werden, ob etwa ein anderes Familienmitglied das Mietfahrzeug benutzen muss. Die Vereinbarung eines Zusatzfahrers dürfte daher eine sinnvolle Leistung darstellen. Denn die Klägerin als Eigentümerin eines Fahrzeuges, welches ihr aufgrund des Verschuldens des Versicherungsnehmers der Beklagten nicht zur Verfügung stand, konnte bei ihrem eigenen Fahrzeug bestimmen, wer es fahren darf. Es ist nicht einzusehen, dass der Geschädigte nach einem Unfall auf dieses Recht vorübergehend verzichten muss.

Die Kosten der Insassenunfallversicherung wären nur dann zu berücksichtigen, wenn die Klägerin auch für das beschädigte Fahrzeug eine solche Versicherung abgeschlossen hätte. Dies hat die Klägerin jedoch nicht vorgetragen. Ansonsten ist nicht ersichtlich, weshalb sie anders als bei ihrem eigenen Fahrzeug beim Mietfahrzeug eine Insassenunfallversicherung abschließen sollte.

Der Klägerin ist auch insoweit keine Verletzung der Schadensminderungspflicht vorzuwerfen, als sie das Mietfahrzeug nicht zurückgeben hat, nachdem ihr der Zeuge [REDACTED] von der Beklagten auf die Möglichkeit hingewiesen hat, ein Fahrzeug zum Preis von 34,00 € täglich anzumieten. Zum einen hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet, das Angebot habe sich auf ein Fahrzeug der Gruppe 3 bezogen. Daran hätte sich die Klägerin nicht festhalten lassen müssen, da ihr ein Fahrzeug der Gruppe 4 zustand. Zum anderen hat die Klägerin den Mietvertrag mit der Fa. [REDACTED] Autovermietung unstreitig bereits abgeschlossen, bevor sie den Hinweis von dem Zeugen [REDACTED] erhielt. Ausweislich des Mietvertrages wurde dieser für 22 Tage bis zum 28.04.2006 angemietet. Grundsätzlich

kann jedoch ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Mietverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Gründe für fristlose Kündigung sind hier nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass die Klägerin festgestellt hat, dass die von ihr in Anspruch genommene Leistung auch billiger zu haben ist, rechtfertigt eine Vertragskündigung nicht.

Es ist sicherlich in bestimmten Situationen möglich, das Fahrzeug vorzeitig zurück zu geben, ohne dabei für die verbleibenden Tage noch Mietzins leisten zu müssen. Diese Möglichkeit ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und dürfte von der Kulanz des Vermieters abhängen. Dass die Kulanz der Fa. [REDACTED] nicht so weit gehen würde, der Beendigung eines Mietvertrages beim Wechsel des Kunden zu einem Mitbewerber ohne weiteres zuzustimmen, dürfte hinreichend sicher anzunehmen sein. Danach müsste der Mieter auch nach vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges den vereinbarten Mietzins bis zur Beendigung der Mietzeit entrichten. Der Vermieter hätte sich dabei gemäß § 537 Abs. 1 S. 2 BGB analog diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Es müsste daher gefragt werden, ob es für den Mieter zumutbar ist, das Fahrzeug lediglich in der vagen Hoffnung zurückzugeben, der Vermieter werde es schon anderweitig vermieten und keine zusätzlichen Kosten geltend machen. Dass die Beklagte die dann entstandenen Kosten neben den Kosten des neuen Mietwagens übernommen hätte, ist ebenfalls keinesfalls sicher, so dass es nach Auffassung des Gerichts der Klägerin nicht zuzumuten war, das bereits gemietete Fahrzeug einfach zurückzugeben. Aus diesem Grund kann in der Nichtkündigung des Mietvertrages eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht gesehen werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Fa. [REDACTED] nur 18 Tage statt der vereinbarten 22 Tage in Rechnung gestellt hat. Es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Fa. [REDACTED] auch bereit gewesen wäre, das Fahrzeug noch früher zurückzunehmen.

Auch kann eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht im Abschluss eines befristeten Mietvertrages gesehen werden. Ein Vorwurf wäre der Klägerin an dieser Stelle nur dann zu machen, wenn sie damit hätte rechnen müssen, dass ihr die Beklagte ein günstigeres Angebot unterbreiten würde, so dass sie sich für diesen Fall die Möglichkeit offen halten musste, das Mietverhältnis mit der Fa. [REDACTED] umgehend zu beenden. Dass die Klägerin jedoch solche Vorahnung gehabt haben musste, ist nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass die Klägerin bei einer vorzeitigen Wiederbeschaffung möglicherweise auf anteiligen Mietwagenkosten sitzen bleiben würde, bedeutet keinen Verstoß gegen die

Schadensminderungspflicht der Klägerin, da in diesem Fall die Klägerin und nicht etwa die Beklagte die Geschädigte gewesen wäre.

Es ist daher folgende Berechnung des „Normaltarifs“ nach der Schwacke-Liste 2006 vorzunehmen:

Grundpreis	1016,00 €
Kaskoversicherung	342,00 €
Zusatzfahrer	180,00 €
Zustellung/Abholung	60,00 €

Es ergibt sich damit nach der Schwacke-Liste 2006 ein Normaltarif von 1.598,00 €. Zu diesem Preis kann ein 30-prozentiger Aufschlag für die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifes hinzugerechnet werden, so dass die Höhe der erforderlichen Kosten nach der Schwacke-Liste 2006 mit 2.077,40 € ermittelt werden konnte.

Es ist allgemein bekannt, dass Unfallersatztarife angeboten werden, die im Vergleich zu den gewöhnlichen Tarifen Vorteile bieten. Die Gründe für die Annahme eines solchen Aufschlages hat die Beklagte in dem Schriftsatz vom 08.12.2006 (dort Seite 6) ausführlichst zusammengefasst. Dem ist im Prinzip nichts hinzuzufügen. Entsprechend der BGH-Rechtsprechung (vgl. etwa das Urteil vom 12.06.2007) kommt auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht, wenn spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Dass dies allgemein der Fall ist, hat, wie gesagt, die Beklagte selbst überzeugend dargelegt. Auch vorliegend mietete die Klägerin das Ersatzfahrzeug noch am Unfalltag, so dass auch anzunehmen ist, dass hier eine spezifische unfallbezogene Situation vorlag, welche einen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigte. Die Höhe dieses Aufschlages schätzt das Gericht entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung auf 30 %.

Die aus der Rechnung der Fa. [REDACTED] für angefallenen Kosten von 2.026,11 € liegen unter dem nach der Schwacke-Liste ermittelten Betrag von 2.077,40 € und sind daher in vollem Umfang erforderlich gewesen.

Die Klägerin kann daher nach alledem grundsätzlich den Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 2.026,11 € beanspruchen. Die Klägerin hat jedoch dabei einen Teil der

Mietwagenkosten für die ersparten Eigenkosten anzurechnen. Das Gericht geht in solchen Fällen regelmäßig von 7 % der Mietwagenkosten aus, so dass die vorstehend ermittelten Kosten von 2.026,11 € um 7 % auf insgesamt 1.884,28 € zu reduzieren sind.

Es verbleibt daher eine berechnete Forderung der Klägerin in Höhe von 1.884,28 €, worauf die Beklagte 340,00 € gezahlt hat.

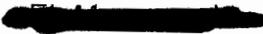
Die berechnete Restforderung der Klägerin beträgt damit 1.544,28 €. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Da die Beklagte mit dem anwaltlichen Schreiben vom 11.09.2006 zur Zahlung bis zum 22.09.2006 aufgefordert wurde, befand sie sich seit dem 23.09.2006 in Verzug und hat gemäß §§ 286, 280, 288 BGB seit diesem Tag Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu zahlen.

die Klägerin hat weiterhin einen Schaden insoweit erlitten, als ihr vorprozessuale Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 0,65 Geschäftsgebühren nebst Kostenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin insgesamt 120,34 EUR, entstanden sind. Diese kann sie als Nebenforderung gegen die Beklagte ebenfalls geltend machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin war mit rund 2,5 % der Klageforderung verhältnismäßig geringfügig und hat keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.


Richterin